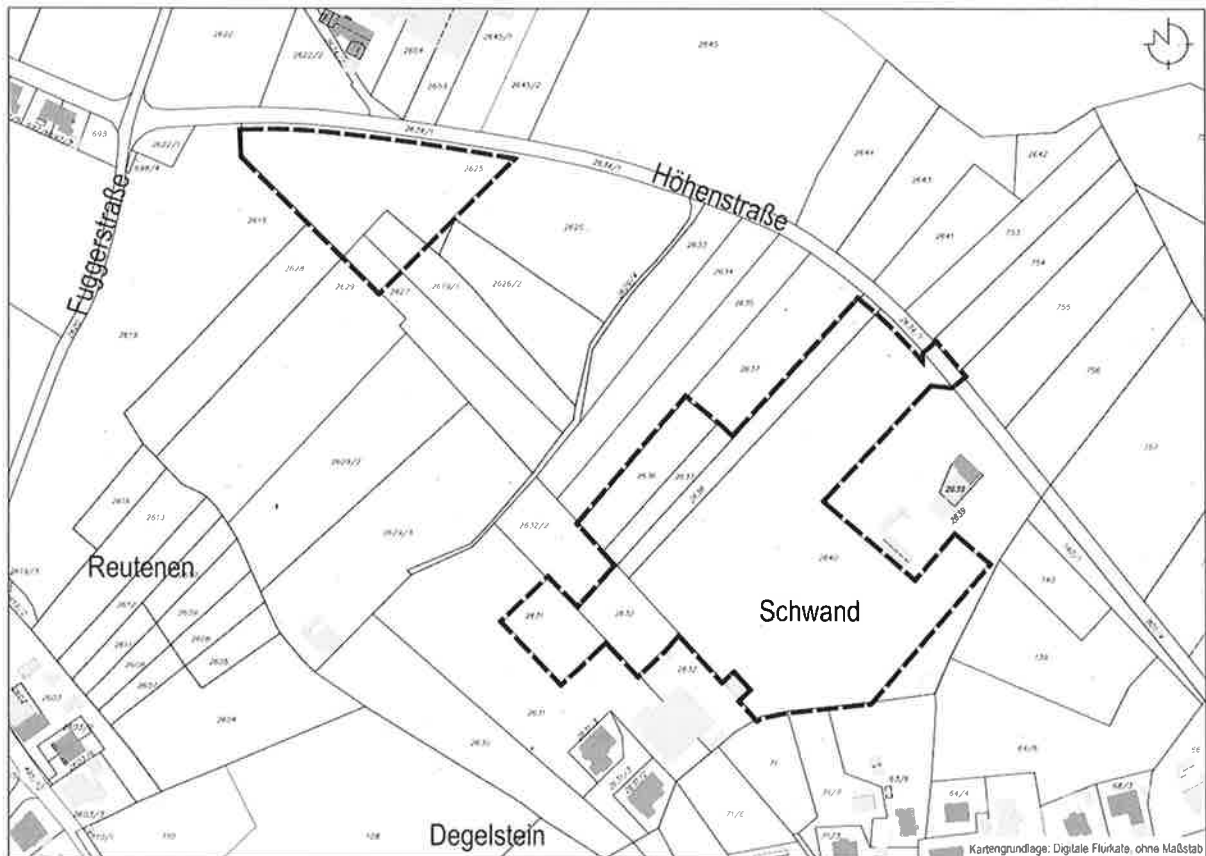


BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE WASSERBURG (BODENSEE)
Landkreis Lindau (Bodensee)

BEBAUUNGSPLAN „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) –



Der Gemeinderat der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) hat am 20.04.2026 beschlossen:

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“ für den Bereich südlich der Höhenstraße, östlich absetzt von dem Ortsteil Reutenen, nördlich der Siedlung Schwand und Degelstein, Gemeindegrenze der Stadt Lindau im Süden, bestehend

- aus den textlichen Festsetzungen und textlichen Hinweisen mit nachrichtlichen Übernahmen (Teil A),
- aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und Festsetzungen durch Planzeichen, den Verfahrensvermerken, mit zwei teilräumlichen Geltungsbereichen - Teilräumlicher Geltungsbereich 1, M 1:1.000 (Bebauungsplan) und dem Teilräumlichen Geltungsbereich 2, M 1:1.000 (externe Ausgleichsfläche), mit Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen, (Teil B)
- der Begründung C mit Umweltbericht D
-

jeweils in der Fassung vom 20.04.2026 wird als Satzung beschlossen.

Beigefügt sind:

E) Artenschutzfachliche Relevanzprüfung in der Fassung vom 13.05.2025, Verfasser: Dr. Hermann Stickroth

F) Ermittlung und Bewertung der immissionsschutztechnischen Belange (Geräusche und Geruch) vom Büro BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH in der Fassung vom 04.03.2026

G) Verkehrstechnische Untersuchung vom Büro Modus Consult Ulm GmbH in der Fassung vom 05.09.2025

H) Lageplan Kanalisation vom Büro Zimmermann Ingenieurgesellschaft mbH in der Fassung vom 14.04.2026

Beigefügt ist ebenso die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Wohnmobil und Reitsport“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde Wasserburg, Rathaus, Gemeindliches Bauamt, Lindenplatz 1, 88142 Wasserburg (Bodensee), während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 08382/98530 bzw. per E-Mail an die Gemeinde@wasserburg.de einen Termin zur Einsichtnahme.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wasserburg (Bodensee) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Wasserburg (Bodensee), 21.08.2026



Pius Hummler
1. Bürgermeister

